



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 000.257.003-00110
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368

Datum 10.02.2021

[REDACTED]
- Versand nur per E-Mail -

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zu den Abituraufgaben der Jahre 2010 bis 2020 für den Haupt- und Nachtermin in diversen Fächern

Sehr geehrte [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 29. Dezember 2020 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Die Übungsaufgaben für die Prüfungen und auch die eigentlichen Prüfungen und Musterlösungen bzw. den Erwartungshorizont für die Abituraufgaben 2010 – 2020 in den folgenden Fächern: Mathematik GK, Mathematik LK, Englisch GK, Englisch LK, Deutsch GK, Deutsch LK, Biologie LK, Biologie GK, Erdkunde GK, Erdkunde LK, Französisch GK, Französisch LK, Erziehungswissenschaft GK, Erziehungswissenschaft LK, Spanisch fortgeführt GK, Spanisch fortgeführt LK, Spanisch neueinsetzend GK, Chemie GK, Chemie LK, Physik GK, Physik LK, Kunst GK, Kunst LK

Bitte senden sie mir auch alle Prüfungen und Lösungen der oben genannten Fächer der Nachschreibtermine von 2010-2020.“

Zu den Prüfungsaufgaben:

Hinsichtlich des Zugangs zu den Abituraufgaben nach §§ 80 ff. HDSIG ist darauf hinzuweisen, dass Abituraufgaben grundsätzlich der Bereichsausnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG unterfallen, weshalb kein Anspruch auf Zugang zu Abiturprüfungen besteht. Da diese die Prüfung wesentlich gestalten, liegt es im vorrangigen öffentlichen Interesse, dass die Aufgaben zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung dem Informationsanspruch entzogen sind.

Das Hessische Kultusministerium stellt gleichwohl jährlich allen Schulen, die zum Abitur führen, alle Aufgaben des Landesabiturs aller Fächer mit den jeweiligen Lösungs- und Bewertungshinweisen zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Prüfungsaufgaben zur gezielten Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler durch die hierfür zuvorderst verantwortlichen Lehrkräfte innerhalb der Schulen genutzt werden können. Den Schülerinnen und Schülern werden damit aus pädagogischen Gründen die Abituraufgaben in besonderer Weise im Rahmen des schulischen Unterrichts und damit im nichtöffentlichen Bereich zugänglich gemacht.

Dabei ist zu beachten, dass die Abituraufgaben einzelner Fächer regelmäßig fremde urheberrechtlich geschützte Materialien enthalten, sodass schon eine Vervielfältigung der Aufgabenstellungen in das dem Urheber zustehende Recht auf Vervielfältigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 Urheberrechtsgesetz) eingreift. Eine öffentliche Zugänglichmachung der Aufgabenstellungen außerhalb des schulischen Unterrichts unterliegt folglich den Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts, da in die Rechte derer eingegriffen würde, deren urheberrechtlich geschützte Werke Teile der Abituraufgabe sind. Das Hessische Kultusministerium gibt daher nur Aufgabenteile der Abiturprüfung, für die die Urheber- oder Nutzungsrechte beim Land Hessen liegen, zur Veröffentlichung an Verlage frei. Für in den Prüfungsaufgaben enthaltene urheberrechtlich geschützte Fremdtex te oder -werke sind im Falle einer Nutzung alle erforderlichen Nutzungsrechte in eigener Verantwortung durch den Verlag einzuholen. Die Verlage erstellen zudem eigene Lösungen zu den verwendeten Abituraufgaben.

Ohne dass ein Zugangsanspruch zu den Abituraufgaben besteht und unter Berücksichtigung der in den Prüfungsaufgaben enthaltenen, urheberrechtlich geschützten Fremdmaterialien sowie der Rechtspositionen der Verlage, wird zu den beantragten Informationen der folgende Zugang ermöglicht:

- a) Der kostenfreie Zugang zu den Abituraufgaben der Jahre 2010 bis 2020 in den Fächern Mathematik GK, Mathematik LK, Englisch GK, Englisch LK, Deutsch GK, Deutsch LK, Biologie LK, Biologie GK, Erdkunde GK, Erdkunde LK, Französisch GK, Französisch LK, Erziehungswissenschaft GK, Erziehungswissenschaft LK, Spanisch fortgeführt GK, Spanisch fortgeführt LK, Spanisch neueinsetzend GK, Chemie GK, Chemie LK, Physik GK, Physik LK, Kunst GK, Kunst LK wird Ihnen über eine Akteneinsicht (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 1 HDSIG) im Hessischen Kultusministerium ohne Recht zur Kopie oder Abschrift gewährt. In diesem Fall erhalten Sie Zugang zu den Aufgabenstellungen inklusive der urheberrechtlich geschützten Materialien, sodass die Aufgabenvorschläge in Gänze und mit ihrem fachinhaltlichen Kontext eingesehen werden können.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte bei Interesse an das Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums (buergerbuero-hkm@kultus.hessen.de).

- b) Sollten Sie einen Zugang zu den Abituraufgaben der Jahre 2010 bis 2020 in den Fächern Mathematik GK, Mathematik LK, Englisch GK, Englisch LK, Deutsch GK, Deutsch LK, Biologie LK, Biologie GK, Erdkunde GK, Erdkunde LK, Französisch GK, Französisch LK, Erziehungswissenschaft GK, Erziehungswissenschaft LK, Spanisch fortgeführt GK, Spanisch fortgeführt LK, Spanisch neueinsetzend GK, Chemie GK, Chemie LK, Physik GK, Physik LK, Kunst GK, Kunst LK zum persönlichen Gebrauch und ohne die Möglichkeit zur Veröffentlichung (personenbezogener elektronischer Zugang o. Ä.) wünschen, so sind diejenigen Inhalte der Aufgabenstellungen, die dem Urheberrecht Dritter unterliegen, vorab unkenntlich zu machen. Die Prüfung, in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke Dritter in den Aufgaben verarbeitet worden sind, und das Unkenntlichmachen der in Rede stehenden Materialien sind mit einem

Verwaltungsaufwand verbunden; es handelt sich folglich nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigem Aufwand.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Amtshandlung nach § 88 Abs. 1 HDSIG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des HVwKostG erhoben werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Informationen ist davon auszugehen, dass Kosten in Höhe von 600,00 Euro erhoben werden müssen (Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Nr. 111, 112).

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens, ob Sie entweder von der Möglichkeit zur Akteneinsicht (siehe a)) Gebrauch machen oder Ihren Antrag auf Zusendung in Kenntnis der voraussichtlichen Kostenfolge (siehe b)) aufrechterhalten. Bitte beachten Sie, dass wir für den aus Möglichkeit b) folgenden Gebührenbescheid eine zustellungsfähige Adresse benötigen, um deren Mitteilung ich Sie bitte.

Sollte bis zum

26. Februar 2021

kein Eingang dieser Bestätigung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag auf Zusendung der Abituraufgaben nicht aufrechterhalten.

Zu den Lösungen der Prüfungsaufgaben:

Abiturlösungen mit Lehrerhinweisen und Erwartungshorizonten beinhalten prüfungsspezifische Wertungen und Darstellungen und gehören damit in den Kernbereich der Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbewertungen. Sie sind zudem in einem Dokument miteinander verbunden und nicht zu trennen. Sie unterfallen daher allgemein der gesetzlichen Bereichsausnahme zur Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbeurteilungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, sodass diese vom Informationsanspruch ausgenommen sind. Aus den genannten Gründen kann Ihrem Antrag insoweit nicht entsprochen werden.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags

verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums

(<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Da der Wohnort nicht bekannt ist, kann die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei einem Wohnort innerhalb Hessens abweichend sein. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums